

Dish und Dash

Lösungsskizze

A Anspruch der K gegen T auf Zahlung von 800 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB

- I Kaufpreisanspruch entstanden durch Abschluss eines Kaufvertrags, dabei ist die K-GmbH rechtsfähig nach § 13 Abs. 1 GmbHG
- II Anspruch erloschen durch Erfüllung § 362 Abs. 1 BGB?
 - Zahlung mit MyPay = Erfüllung?
 - 1 Erfüllung = Bewirken der geschuldeten Leistung
 - a Vertragstheorie: Erfüllungsvertrag notwendig
 - b Theorie der finalen Leistungsbewirkung: Tilgungsbestimmung erforderlich
 - c Theorie der realen Leistungsbewirkung: Objektive Bewirkung reicht, d.h. Gläubiger muss das Geld zu seiner Verfügung haben
 - 2 Problem: Hat K das Geld zu ihrer Verfügung, wenn es womöglich später wieder zurückgebucht wird?
 - a SEPA-Rechtsprechung (BGH v. 20. Juli 2010, XI ZR 236/07, <https://lexetius.com/2010,6046>): Auflösend bedingte Erfüllung
 - b Neue Paypal-Rechtsprechung des BGH (BGH v. 22. November 2017, VIII ZR 83/16 u.a., <https://openjur.de/u/2118987.html>, bestätigt in BGH v. 1. April 2020, VIII ZR 18/19, <https://bit.ly/2zwUD76>): Unbedingte Erfüllung
 - c Beides vertretbar
 - 3 Ergebnis: Mindestens vorläufig ist Erfüllung eingetreten und damit der Anspruch erloschen
- III Anspruch *nicht* zusätzlich untergegangen durch Widerruf, weil T den Widerruf noch nicht erklärt hat (auch eine Widerrufserklärung über MyPay als Botin ist fernliegend)
- IV Anspruch wiederbegründet infolge der Rückbuchung?
 - 1 Entweder (SEPA-Rspr): Auflösende Bedingung eingetreten, damit fällt die Erfüllungswirkung weg und der Kaufpreisanspruch lebt wieder auf
 - 2 Oder (PayPal-Rspr): Antizipierte Einigung zur Wiederbegründung der Kaufpreisforderung bei Rückbuchung des Geldes
 - 3 Oder (auch gut vertretbar): Erloschener Anspruch wird nicht wiederbegründet, K müsste über das Bereicherungsrecht vorgehen (hier nicht gefragt)
- V Ergebnis: Kein Kaufpreisanspruch der K, a.A. gut vertretbar

B Möglichkeit des T, sich vom Vertrag zu lösen: Widerrufsrecht nach §§ 312g, 355 BGB

- I Verbrauchervertrag i.S.d. § 310 Abs. 3 BGB, vgl. § 312 Abs. 1 BGB
- II Fernabsatzvertrag, §§ 312c BGB
- III Ein *lauterer* Widerrufsgrund ist auch mit Blick auf § 242 BGB nicht erforderlich
 - 1 Kapitalisierung des Widerrufsrechts zulässig nach BGH v. 16. März 2016, VIII ZR 146/15, <https://openjur.de/u/880360.html>
 - 2 Grenze ist das Schikaneverbot nach § 226 BGB
- IV Widerrufsfrist 14 Tage, § 355 Abs. 2 S. 1 BGB
 - 1 Fristbeginn: Grds. mit Vertragsschluss, § 355 Abs. 2 S. 2 BGB

- 2 Im Fernabsatz-Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB): Grds. mit Erhalt der Ware, § 356 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) BGB
 - 3 Mangels Widerrufsbelehrung gemäß Art. 246a EGBGB: Erst zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss, § 356 Abs. 3 BGB; die Pflicht zur Information über das Widerrufsrecht folgt dabei aus § 312d Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 EGBGB
- V Ausübung des Widerrufsrechts: Widerruf per Erklärung, § 355 Abs. 1 S. 2 BGB
- VI Rechtsfolgen des Widerrufs: 357 Abs. 1 BGB: Rückgewährpflicht, d.h. Rückgewährschuldverhältnis

C Recht des T zum Besitz der Spülmittelsets

- I Recht aus einem Kaufvertrag, § 433 BGB
 - 1 Bereitstellung des Buttons ist nur eine *invitatio ad offerendum*
 - 2 Vertragsschluss durch Drücken des Buttons und Bestätigung per Glockenton?
 - a Essentialia negotii zweifelhaft, weil unklar ist, ob der Preis von 30 Euro pro Set hinlänglich bekannt ist
 - b Weiteres Problem: Willenserklärung durch ein Kleinkind
 - i K will nur mit T selbst kontrahieren, eine Bestellung durch J ist daher eine Identitätstäuschung, die grds. nach §§ 164 ff. BGB analog behandelt wird
 - ii Eine Zweijährige ist allerdings geschäftsunfähig nach § 104 Nr. 1 BGB, ihre Willenserklärung ist nichtig nach § 105 Abs. 1 BGB
 - iii Eine nichtige Willenserklärung zeitigt keine Rechtsfolgen
 - c Zudem scheidet der Vertragsschluss an § 312j Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 BGB
 - i Laut Sachverhalt Vertragsschluss über Telemedien
 - ii Daher Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, § 312i Abs. 1 S. 1 BGB
 - iii Verstoß gegen § 312j Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 BGB, vgl. auch LG München I v. 1. März 2018, 12 O 730/17, <https://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20180050>
 - d Also kein Vertragsschluss durch Betätigen des Buttons
 - 3 Vertragsschluss durch Zusendung der Spülmittelsets?
 - a Zusendung = Angebot
 - b Nicht-Zurücksenden als Annahme?
 - i Nach § 151 S. 1 BGB ist der Zugang der Annahmeerklärung in bestimmten Fällen verzichtbar; hier ist in dem Verhalten von T allerdings gar nicht erst eine Annahmeerklärung zu sehen
 - ii Dass die Annahmeerklärung nicht verzichtbar ist, ergibt sich auch aus § 241a Abs. 1 BGB, denn die Spülmittelsets sind eine unbestellte Leistung, die nicht direkt zu einem Anspruch führen darf
 - iii Selbst in den Fällen des § 241a Abs. 2 BGB darf das unverlangte Zusenden nur zu gesetzlichen, nicht aber zu vertraglichen Ansprüchen führen
 - c Also kein Vertragsschluss durch Zusendung der Spülmittelsets
 - 4 Also kein Kaufvertrag hinsichtlich der Spülmittelsets

- II Recht zum Besitz aus § 241a Abs. 1 BGB?
 - 1 Spülmittelsets = unbestellte Leistung nach § 241a Abs. 1 BGB
 - 2 Ob § 241a Abs. 1 BGB ein Recht zum Besitz verschafft, ist *außerhalb des Anwendungsbereichs von § 241a Abs. 2 BGB* umstritten
 - 3 Hier ist § 241a Abs. 2 BGB aber gerade einschlägig, denn K hat T die Spülmittelsets in der irrigen Vorstellung einer Bestellung zugeschickt
 - 4 Der o.g. Streit kann daher dahinstehen; ein Recht des T zum Besitz aus § 241a Abs. 1 BGB liegt jedenfalls nicht vor
- III Recht zum Besitz aus § 273 Abs. 1 BGB (str.) scheidet daran, dass der Sachverhalt nicht von einer Zahlung des T für die Sets berichtet, die Zug um Zug rückzuerstatten wäre
- IV Recht zum Besitz aus Eigentum, § 903 BGB, scheidet daran, dass T keine Willenserklärung zum Erwerb des Eigentums abgegeben hat
- V Ergebnis zu C: Kein Recht des T zum Besitz der Spülmittelsets

D Verhindern eines rechtskräftigen Urteils

- I Klagerücknahme nach § 269 Abs. 1 ZPO ohne Einwilligung des Beklagten nicht mehr möglich, weil bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat
- II Hier ist der Beklagte allerdings mit der Klagerücknahme einverstanden
 - Klagerücknahme nach § 269 Abs. 2 S. 1 ZPO möglich, wenn
 - 1 die Klägerin die Klagerücknahme dem Gericht gegenüber erklärt **und**
 - 2 der Beklagte seine Einwilligung dem Gericht gegenüber erklärt; die Einwilligung wird nur dann gemäß § 269 Abs. 2 S. 4 ZPO fingiert, wenn der Beklagte nach Zustellung des Klagerücknahmeschriftsatzes binnen zwei Wochen nicht widerspricht und über die so ausgelöste Einwilligungsfiktion zuvor belehrt wurde
- III Klagerücknahme und Einwilligung können auch noch nach Ergehen des Urteils erklärt werden, aber nur bis zum Eintritt der Rechtskraft; in diesen Fällen wird das bereits ergangene Urteil wirkungslos, § 269 Abs. 3 ZPO
- IV Ergebnis: K sollte bei Gericht möglichst zeitnah die Klagerücknahme erklären, T sollte sicherheitshalber seine Einwilligung ebenfalls explizit dem Gericht mitteilen; siehe auch
 - 1 <http://www.zpoblog.de/?p=6711>
 - 2 <https://www.youtube.com/watch?v=NbS5UbHSvYU#t=11m39s>